

Die empfohlenen Maßnahmen wurden für den Verkehrsbereich intensiv diskutiert. Aufgrund der weiterhin geltenden Rechtslage bleibt es den Verkehrsunternehmen selbstverständlich unbenommen, bei ihren Kundinnen und Kunden Anreize für die vorrangige Inanspruchnahme von Gutscheinen zu setzen.

Für den Bereich der Luftbeförderungen hat die Europäische Kommission von den Mitgliedstaaten unterbreitete Vorschläge, temporär auf eine Zustimmung der Flugreisenden zur Ersetzung der Rückzahlung in Geld durch einen Beförderungsgutschein zu verzichten, nicht aufgegriffen. Entsprechende abweichende nationale Regelungen hierzu lässt das geltende Unionsrecht nicht zu. Ebenso wenig lässt es den Mitgliedstaaten gesetzlichen Gestaltungsspielraum für freiwillig ausgegebene Gutscheine. Eine private oder staatliche Absicherung gegen Insolvenz von Luftfahrtunternehmen schreibt die Fluggastrechteverordnung, anders als die Pauschalreiserichtlinie, nicht vor. Der Luftverkehrswirtschaft wurden aber staatliche Unterstützungsleistungen gewährt.

Das Kabinett hat am 27. Mai 2020 einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem den Veranstaltern von Pauschalreisen ermöglicht werden soll, den Reisenden bei vor dem 8. März gebuchten Reisen, die wegen der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden können, statt der sofortigen Erstattung der Vorauszahlungen attraktive Gutscheine anzubieten. Diese Gutscheine dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2021 gültig sein und müssen von den Reisenden nicht angenommen werden. Alternativ können Kundinnen und Kunden nach einer Stornierung ihrer Reise deshalb auch weiterhin die unverzügliche Erstattung ihrer Vorauszahlungen verlangen. Wird der Gutschein nicht bis spätestens Ende 2021 eingelöst, so haben die Reiseveranstalter unverzüglich die erhaltenen Vorauszahlungen zu erstatten. Der Gutschein wird von der bestehenden gesetzlichen Insolvenzsicherung erfasst. Außerdem sind Reisende, die einen Gutschein annehmen, durch eine ergänzende staatliche Absicherung vollständig gegen eine mögliche Insolvenz des Reiseveranstalters geschützt.

Der Entwurf der Bundesregierung wird nun das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

75. Abgeordnete  
**Heike Hänsel**  
(DIE LINKE.)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der Rüstungskonzern Rheinmetall die Nachrüstung mindestens eines auf einem Militärstützpunkt der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) in Eritrea (Assab) stationierten Kriegsschiffes Geschützen des Typs MLG 27 mit einem Upgrade-Set vorgenommen hat, so dass mittlerweile nach meiner Auffassung unstrittig ist, dass die VAE in Assab deutsche Kriegswaffen stationiert hatten, obwohl gegen Eritrea bis November 2018 ein UN-Waffenembargo bestand, so dass sowohl die Einfuhr von Kriegsmaterial als auch technische Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unmittelbar oder mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in Eritrea oder zur Verwendung in Eritrea verboten war (www.st

ern.de/politik/deutschland/rheinmetall-umging-in-ostafrika-geschicht-ein-embargo-9144400.html), und kann die Bundesregierung weitere Fälle bestätigen, dass in Deutschland gebautes Kriegsggerät durch die VAE in dem Embargoland präsent war?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 9. Juni 2020**

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. „Endverbleibserklärungen für deutsche Rüstungsgüter und der Jemenkrieg“ auf Bundestagsdrucksache 19/10374 und auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Omid Nouripour, Agnieszka Brugger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Deutsche Waffenlieferungen an die im Jemenkrieg unmittelbar beteiligten Staaten anlässlich der Recherche von #GermanArms“ auf Bundestagsdrucksache 19/9895 sowie die Antwort zu der Schriftlichen Frage 24 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/8660 verwiesen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

76. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Welche konkreten Hinweise hat die Bundesregierung auf einen möglichen Missbrauch des Förderprogramms im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Coronabetroffene Unternehmen“, und wie hoch war der Anteil unseriöser Anträge am Gesamtvolumen in etwa?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 5. Juni 2020**

Der Bundesregierung sind aus dem Internet zweifelhafte Angebote für neue Beraterinnen und Berater bekannt, die Listung bzw. Registrierung beim zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gegen Entgelt zu veranlassen und sogar das Verfassen von Beratungsberichten für sie zu übernehmen. Gerade die Beratungsberichte sind von besonderer Bedeutung für die Listung als Beraterin bzw. Berater in dem Beratungsprogramm.

Werden Hinweise auf einen möglichen Missbrauch bekannt, prüft das BAFA in jedem Einzelfall, ob die angebotenen Leistungen im Sinne der Rahmenrichtlinie zulässig sind. Wird festgestellt, dass die Beraterin oder der Berater bzw. das Beratungsunternehmen nicht im Sinne der Richtlinie tätig ist, wird die Listung der betreffenden Beraterin oder des betreffenden Beraters bzw. des Beratungsunternehmens ausgesetzt, die von ihnen durchgeführten Beratungen tiefergehend kontrolliert und ggf. weitere Stellungnahmen eingeholt.

Seit Bekanntmachung der Richtlinienergänzung des Corona-Moduls am 3. April 2020 wurde laut Auskunft des BAFA bisher ein Strafverfahren eingeleitet.